

FINANZUNTERSTÜTZUNG VOM STAAT IM ZUSAMMENHANG MIT CORONAVIRUS COVID-19

Stand zum 9. März 2021, 07:00 (wird
durchlaufend aktualisiert).

HERBST 2020 - FRÜHJAHR 2021

Die Regierung begann am 14. Oktober 2020 einige Programme zu verabschieden, mit denen sie die Unternehmer unterstützen will, die von der neuen Welle der COVID-19-Maßnahmen am meisten betroffen sind. Eine Reihe von Programmen knüpft an die Unterstützung vom Frühjahr (Antivirus A und B, Covid III u. ä.) an. Einige neue wurden von der Regierung eingeführt.

Antivirus A

- ▶ Die Gültigkeit wurde bis 30.04.2021 verlängert.
- ▶ Die Unterstützung kann für die in den Monaten Oktober, November und Dezember 2020 entstandenen Aufwendungen in Anspruch genommen werden.
- ▶ **Bezieht sich auf die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer unter Quarantäne oder in Isolierung stehen.**
- ▶ Der Staat bezahlt den Arbeitgebern **80 % der Löhne/Gehälter** für deren Arbeitnehmer.
- ▶ **Das maximale Monatslimit** der Unterstützung beträgt 39.000 CZK pro Mitarbeiter.
- ▶ Vom Antivirus A können Arbeitgeber auch in dem Fall Gebrauch machen, sofern sie infolge der Regierungsmaßnahmen schließen oder bedeutend ihre Geschäftstätigkeit einschränken mussten - **allerdings ist es möglich Gebrauch von der erhöhten Unterstützung im Modus Antivirus Plus zu machen.**

- ▶ Wurde im Frühjahr 2020 ein Vertrag über die Inanspruchnahme des Programms Antivirus A abgeschlossen, wird dieser automatisch verlängert.
- ▶ Mehr über das Programm Antivirus A - [hier](#)

Antivirus Plus (Antivirus A Plus)

- ▶ Die Gültigkeit wurde bis 30.04.2021 verlängert.
- ▶ Die Unterstützung kann für die in den Monaten Oktober, November und Dezember 2020 entstandenen Aufwendungen in Anspruch genommen werden.
- ▶ Es handelt sich um ein an Antivirus A anknüpfendes Programm.
- ▶ Bezieht sich auf die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer ein Arbeitshindernis haben, sofern **Arbeitgeber infolge der Regierungsmaßnahmen schließen oder bedeutend ihre Geschäftstätigkeit einschränken mussten.**
- ▶ Der Staat bezahlt den Arbeitgebern **100% der Löhne/Gehälter** für deren Arbeitnehmer.
- ▶ **Das maximale Monatslimit** der Unterstützung beträgt 50.000 CZK pro Mitarbeiter.
- ▶ Die Inanspruchnahme der Unterstützung Antivirus Plus kann im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer weiteren Unterstützung im Rahmen der Bedingung „DE MINIMIS“ (COVID-Miete, COVID-Kuraufenthalte...) beschränkt werden.
- ▶ Antivirus A und Antivirus Plus können kombiniert werden, und zwar auch in einzelnen Monaten und bei einzelnen Mitarbeitern.

FINANZUNTERSTÜTZUNG VOM STAAT IM ZUSAMMENHANG MIT CORONAVIRUS COVID-19

- ▶ Mehr über das Programm Antivirus Plus
- [hier](#)

Antivirus B

- ▶ Die Regierung genehmigte die Verlängerung des Programms Antivirus B bis 30.04.2021 unter denselben Bedingungen wie im Frühjahr 2020.
- ▶ Antivirus B bezieht sich auf die Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer ein Arbeitshindernis aus dem Grund **der Einschränkung der Zugänglichkeit der Eingangselemente** (Rohstoffe, Erzeugnisse, Dienstleistungen) oder aus dem Grund **oder Einschränkung des Vertriebs der Erzeugnisse oder der Senkung der Nachfrage nach den Dienstleistungen** der Arbeitgeber.
- ▶ Der Staat bezahlt den Arbeitgebern **60 % der Löhne/Gehälter** für deren Arbeitnehmer.
- ▶ **Das maximale Monatslimit** der Unterstützung beträgt 29.000 CZK pro Mitarbeiter.
- ▶ Wurde im Frühjahr 2020 ein Vertrag über die Inanspruchnahme des Programms Antivirus B abgeschlossen, wird dieser automatisch verlängert.
- ▶ Mehr über das Programm Antivirus B - [hier](#)

Programm COVID

- ▶ Die tschechische Regierung beschloss die Fortsetzung des Unterstützungsprogramms COVID. Die bisherige Unterstützung wurde auf weitere Branchen erweitert, die von der

gezwungenen Schließung der Betriebe betroffen wurden. Nachstehend sind **geöffnete Unterstützungsprogramme** aufgelistet.

COVID - 2021

- ▶ Ein vorbereitetes flächendeckendes Unterstützungsprogramm
- ▶ Die Annahme von Anträgen soll im März 2021 begonnen werden.
- ▶ Die Unterstützung beträgt 500 CZK pro Tag pro Mitarbeiter im Arbeitsverhältnis während der Beschränkung der Geschäftstätigkeit infolge der Corona-Maßnahmen.
- ▶ Die Unterstützung kann für die Zeit beginnend seit dem 11. Januar 2021 beantragt werden.
- ▶ Die Unterstützung ist für diejenigen Subjekte bestimmt, denen im Januar und Februar 2021 im Vergleich zu demselben Zeitraum des Jahres 2019 Erlöse wenigstens um 50% sanken. Eine Ausnahme werden diejenigen Selbständige haben, die nach dem ersten Tag des Vergleichszeitraumes begannen selbständig zu sein. Die Unterstützung COVID - 2021 kann nicht mit dem Kompensationsbonus für Selbständige, dem Programm COVID - nicht gedeckte Kosten und mit anderen Corona-Unterstützungsprogrammen kombiniert werden. Eine Ausnahme stellt das Programm Antivirus dar.
- ▶ Die Finanzierungsquelle sind die EU-Fonds, die Inanspruchnahme der Unterstützung ist im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme weiterer Unterstützung im Rahmen der Bedingung „DE MINIMIS“ beschränkt.
- ▶ Mehr Informationen [hier](#).

FINANZUNTERSTÜTZUNG VOM STAAT IM ZUSAMMENHANG MIT CORONAVIRUS COVID-19

COVID - Nicht gedeckte Kosten

- ▶ Ein vorbereitetes flächendeckendes Unterstützungsprogramm
- ▶ Die Unterstützungshöhe beträgt 60% der nicht gedeckten fixen Kosten, das Limit pro Antragsteller sind 40 Mio. CZK.
- ▶ Die Bedingung für die Auszahlung der Unterstützung aus dem Programm COVID - nicht gedeckte Kosten ist die Senkung des Umsatzes der Firma im Januar und Februar 2021 im Vergleich zu demselben Zeitraum des Jahres 2019 mindestens um 50% und der Nachweis eines buchhalterischen Verlustes.
- ▶ Das Programm kann nicht mit dem Programm COVID - 2021 kombiniert werden.
- ▶ Die Finanzierungsquelle sind die EU-Fonds, die Inanspruchnahme der Unterstützung ist im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme weiterer Unterstützung im Rahmen der Bedingung „DE MINIMIS“ beschränkt.
- ▶ Mehr Informationen [hier](#).

COVID - Kultur III

- ▶ Es handelt sich um den dritten Aufruf.
- ▶ **Der Stichzeitraum** ist vom 1. Februar bis 30. April 2021.
- ▶ Antragsstellung erfolgt vom 15. Februar bis 30. April 2021.
- ▶ Für Selbständige, die in künstlerischen und kunst-technischen Berufen tätig sind und die am meisten von den Regierungs-COVID-19-Maßnahmen betroffen wurden.
- ▶ Einmalige Unterstützung zur maximalen Höhe von 60.000 CZK.
- ▶ Mehr über die Unterstützung COVID - Kultur [hier](#)

COVID - Miete III.

- ▶ Unternehmer, die Geschäftstätigkeit im Einzelhandel in einer der nachstehend genannten Betriebsstätten betreiben oder dort Dienstleistungen erbringen und denen auf Grund der ergriffenen Regierungsmaßnahmen verboten oder deutlich die Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit beschränkt wurde, haben Anspruch auf einen Zuschuss für die Miete. Das heißt alle außer der ausdrücklich genannten Ausnahmen, die auch zum derzeitigen Stand ihre Betriebsstätten nicht einschränken oder ganz schließen müssen. Z.B. handelt es sich um:
 - Lebensmittelgeschäfte, Kraftstoffverkaufsstellen,
 - Apotheken, Drogeriegeschäfte,
 - Wäschereien, Reinigungen,
 - Autowerkstätten,
 - Gärtnereien, Textilgalanterien,
 - Haushaltswaren, Eisenwaren
 - Tankstellen
 - Lebensmittelmärkte u.a.
- ▶ Die Bedingung ist auch die Senkung der Umsatzerlöse um 50%.
- ▶ Die Höhe der Unterstützung beträgt 50 Prozent des Gesamtmietzinses für den Zeitraum Juli bis September 2020.
- ▶ Die Unterstützung wird nicht durch die Pflichtsenkung des Mietzinses vom Vermieter bedingt (wie es bisher der Fall war).
- ▶ Die Unterstützung wird rückwirkend nach Bezahlung des Mietzinses an den Vermieter ausgezahlt.

FINANZUNTERSTÜTZUNG VOM STAAT IM ZUSAMMENHANG MIT CORONAVIRUS COVID-19

- ▶ Die Unterstützung wird maximal bis zu 10 Mio. CZK pro Mieter gewährt.
- ▶ Der Staat stellt für die Mietzinsunterstützung 3 Mrd. CZK zur Verfügung.
- ▶ Mehr zur Unterstützung COVID - Miete [hier](#). Erweiterung des Inhalts des Beschlusses auf weitere Subjekte steht hier zur Verfügung.

COVID - Reiseverkehrsunterstützung

- ▶ Es handelt sich um ein ganz neues Unterstützungsprogramm.
- ▶ Die Unterstützung ist gerichtet auf
 - Reisebüros,
 - Reiseagenturen,
 - Reiseführer/Innen.
- ▶ Bei Reisebüros ist die Höhe der Unterstützung prozentuell von den geplanten Umsätzen aus den verkauften Reisen und Dienstleistungen für 2020 abhängig.
- ▶ Die Unterstützung der Reiseagenturen hängt von der Anzahl der aus dem Grund der Pandemie stornierten Reisen ab. Es betrifft die Reisen, die im Zeitraum vom 01.12.2019 bis 01.10.2020 gekauft wurden.
- ▶ Die Maßnahme erschreckt sich auch auf stornierte Kuraufenthalte.
- ▶ Die Regierung unterstützt diesen Bereich mit 500 Mio. CZK.
- ▶ Mehr über die COVID - Reiseverkehrsunterstützung [hier](#).

COVID - Unterkunft II

- ▶ Das vorbereitete Programm knüpft an das Programm Covid - Unterkunft an.

Geplanter Unterstützungszeitraum: 22.10.2020 - 22.01.2021 (ausgenommen 03.12. - 17.12.2020). **Annahme der Anträge** vom 8. Februar bis 31. März 2021.

- ▶ Unterkunftseinrichtungen können einen Staatszuschuss pro Zimmer pro Tag der Zwangsschließung beantragen.
- ▶ Die Unterstützung wird in Höhe von 100 CZK - 200 CZK je nach der Kategorie und Klasse der Unterkunftseinrichtung vorgeschlagen.
- ▶ Mehr über die Unterstützung COVID - Unterkunft II [hier](#).

COVID - Gastro - geschlossene

Betriebsstätten

- ▶ Es handelt sich um ein ganz neues Hilfeprogramm für Subjekte, die auf Grund der außerordentlichen Regierungsmaßnahmen ihre Tätigkeit einschränken oder ganz schließen mussten.
- ▶ Unterstützter Zeitraum: 09.10.2020 bis 10.01.2021
- ▶ Die Unterstützung beträgt 400 CZK pro Tag und Arbeitnehmer oder mitarbeitende Gewerbetreibende.
- ▶ Die Bedingung der Senkung der Umsatzerlöse für das 4. Quartal 2019 mindestens um 30% (im Falle des Beginns der Geschäftstätigkeit erst nach dem 1. Oktober 2019 wird der Zeitraum gegenüber dem 3. Quartal 2020 verglichen).
- ▶ Die Unterstützung wird für Kosten, die die Ausübung oder Erhaltung der Geschäftstätigkeit wie Personalaufwand, Materialkosten, Kosten für Dienstleistungen (einschl. z.B. Leasings), Abschreibungen, Steuern und Abgaben, Kredittilgungen, Gemeindegeldern u. ä., betreffen.
- ▶ Die Inanspruchnahme der Unterstützung kann im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer weiteren

FINANZUNTERSTÜTZUNG VOM STAAT IM ZUSAMMENHANG MIT CORONAVIRUS COVID-19

Unterstützung im Rahmen der Bedingung „DE MINIMIS“ (COVID-Miete, COVID-Kuraufenthalte, Antivirus A Plus ...) beschränkt werden.

- ▶ Die Mitarbeiter in Sektoren, die mit Programmen COVID-Kultur, COVID-Unterkunft und COVID-Sport unterstützt wurden, werden nicht einbezogen.
- ▶ Mehr über die COVID-Gastro-Unterstützung [hier](#)

COVID - SPORT III Skizentren

- ▶ Neues Unterstützungsprogramm für den Ersatz der betrieblichen Aufwendungen
- ▶ Stichzeitraum ist vom 27.12.2020 bis 22.01.2021.
- ▶ Vorgesehener Beginn der Annahme von Unterstützungsanträgen ist vom 15. Februar 2021 bis 18. März 2021.
- ▶ Die Höhe der Unterstützung je nach Lift beläuft sich auf 210 CZK bis 530 CZK pro Platz und Tag.
- ▶ Die maximale Höhe der Unterstützung beträgt 50 % der durchschnittlichen Tagesbetriebskosten des Skizentrums der vergangenen 3 Saisons.
- ▶ Die Inanspruchnahme der Unterstützung kann im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer weiteren Unterstützung im Rahmen der Bedingung „DE MINIMIS“ (COVID-Miete, COVID-Kuraufenthalte, ...) beschränkt werden.
- ▶ Mehr über die Unterstützung SPORT III Skizentren [hier](#).

COVID - Messen/Kongresse

- ▶ Ein neues Unterstützungsprogramm wurde von der tschechischen Regierung am 08.02.2021 genehmigt.

- ▶ Stichzeitraum ist vom 1. März bis 31. Oktober 2020
- ▶ Geplante Unterstützung für Unternehmer in der Messen-, Events- und Kongressbranchen
- ▶ Höhe der Unterstützung 40 % - 60 % nicht gedeckter Kosten
- ▶ Die Bedingung ist die Umsatzsenkung mindestens um 30% infolge der Corona-Regierungsmaßnahmen für den Zeitraum März bis Oktober 2020 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 2019
- ▶ Für die Unterstützung stehen 600 Mio. CZK zur Verfügung.
- ▶ Die Unterstützungshöhe wird um andere Unterstützungen wie COVID-Miete oder COVID-Kultur gesenkt.

Agricovid Nahrungsmittelindustrie 2. Aufruf

- ▶ Es wird zweiter Aufruf veröffentlicht.
- ▶ Die Unterstützung können Unternehmer beantragen, die im Bereich Lebensmittelproduktion tätig sind und ihre Produkte an Gastronomen liefern, um die negativen Wirtschaftsauswirkungen der Maßnahmen zu senken, die wegen Corona-Pandemie ergriffen werden mussten.
- ▶ **Stichzeitraum** vom 1. Dezember 2020 bis 28. Februar 2021
- ▶ **Annahme der Anträge ab 15. März 2021**
- ▶ Die Bedingung ist eine Senkung der Umsatzerlöse um mehr als 25 % für den Stichzeitraum.
- ▶ Die Gesamthöhe der Unterstützung im Rahmen dieses Unterstützungsprogramms darf dann nicht höher als 75 % der tatsächlich nachgewiesenen Senkung der Umsatzerlöse aus dem Lebensmittelverkauf sein.
- ▶ Die Höhe der Unterstützung wird um die Unterstützung aus weiteren Programmen wie Antivirus, Covid-Miete, Ersatzbonus u. a. gesenkt.

FINANZUNTERSTÜTZUNG VOM STAAT IM ZUSAMMENHANG MIT CORONAVIRUS COVID-19

- ▶ Mehr über die Unterstützung Agricovid Nahrungsmittelindustrie [hier](#)

Verlängerung des Programms COVID III

- ▶ Das Programm ermöglicht eine schnelle Kreditgewährung durch Geldinstitute für **betriebliche Aufwendungen** und neu auch für **Investitionsaufwendungen von Firmen**. Es können also auch unternehmerische Investitionskredite unterstützt werden. Die Kredite werden von der Českomoravská záruční a rozvojová banka gesichert.
- ▶ Das Volumen der Staatsicherheit ermöglicht die Gewährung von bis zu 495 Mrd. CZK, die für wichtige Wirtschaftssegmente erforderlich sind.
- ▶ Parameter im Falle von kleinen und mittleren Unternehmen (weniger als 250 Mitarbeiter):
 - Die Sicherheit wird höchstens im Umfang von 90 % der Schuld aus dem einzelnen gewährten Kredit gewährt, d.h. die Beteiligung der Kreditbank an dem Risiko beträgt mindestens 10 %,
 - Die Leistung aus der Sicherheit ist im Einzelfall auf eine Summe von 45 Mio. CZK beschränkt, da das Programm parametergemäß für Kredite bis 50 Mio. CZK eingestellt ist (90 % Deckungslimit entspricht dem absoluten Betrag von 45 Mio. CZK).
- ▶ Parameter der Unternehmer, die 250 - 500 Mitarbeiter beschäftigen:
 - Die Sicherheit ist im max. Umfang von 80 % des gewährten Kredits gewährt, d.h. die Kreditbank beteiligt sich am Risiko mit mindestens 20 %,
 - Die Leistung aus der Sicherheit ist auf eine Summe von 40 Mio. CZK (80 % von 50 Mio. CZK) beschränkt.

- ▶ Gewerbebetreibende und Firmen mit bis zu 500 Mitarbeitern können Darlehensanträge bereits ab Ende Mai stellen.
- ▶ Mehr über die COVID III-Unterstützung [hier](#).

COVID Bürgschaft Reisebüros

- ▶ Ein neues **Bürgschaftsprogramm**, das von der Českomoravská záruční a rozvojová banka, a.s. umgesetzt wird.
- ▶ Bestimmt für kleine und mittlere Reisebüros und Reiseagenturen
- ▶ Der Zweck ist behilflich beim Abschluss der gesetzlichen Insolvenzversicherung für Reiseveranstalter zu sein.
- ▶ Bürgschaftsgrad: Die Bürgschaft der ČMZRB wird 75% von der vorgeschriebenen Selbstbeteiligung des Reisebüros bis zu 30% des Versicherungsleistungslimits (max. Versicherungsbetrag) und max. bis zur Höhe von 4 Mio. CZK betragen (restliche 25% der vorgeschriebenen Selbstbeteiligung sichert der Reiseveranstalter selbst)
- ▶ Mehr Informationen [hier](#)

Bürgschaft COVID Sport

- ▶ Ein neues **Bürgschaftsprogramm einschließlich Finanzausschusses für Kreditzinsen**, das von der Českomoravská záruční a rozvojová banka, a.s. umgesetzt wird.
- ▶ Fokussiert auf die Lösung von aktuellen Problemen von Selbständigen sowie von kleinen und mittleren Unternehmern, die in der Sportbranche tätig sind.
- ▶ Unterstützte Kosten: betriebliche Aufwendungen
Bürgschaftshöhe: bis zu 80 % des Kreditbetrags
Höhe des Kredits: bis zu 15 Mio. CZK
Bürgschaftslaufzeit: bis 3 Jahre

FINANZUNTERSTÜTZUNG VOM STAAT IM ZUSAMMENHANG MIT CORONAVIRUS COVID-19

Zur Bürgschaft kann ein Finanzausschuss für Kreditzinsen gewährt werden.

- ▶ Mehr Informationen [hier](#)

ABGELAUFENE UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMME

Antivirus C

- ▶ Antivirus C lief für drei Monate (Juni, Juli, August) und wurde nicht verlängert.

COVID - BUS

- ▶ Es handelt sich um ein ganz neues Unterstützungsprogramm.
- ▶ Es ist fokussiert auf die Förderung im Nichtlinien-Busverkehr:
 - Sonderfahrten,
 - Beförderung der Kinder in Camps, Freiluftschulen u. ä.
- ▶ Die Höhe der Unterstützung hängt von der Emissionsklasse des Busses (höhere Emissionsklasse = niedrigere Umweltbelastung = höhere Unterstützung) und Buskapazität ab.
- ▶ Mehr über die COVID-BUS-Unterstützung [hier](#).

COVID - Sport II

- ▶ Die Regierung wird auch den Profisport unterstützen. Die Unterstützung kann beantragt werden von:
 - Sportclubs in Hauptprofiwettbewerben,
 - Veranstalter von Sportveranstaltungen.
- ▶ Die Regierung unterstützt diesen Bereich mit 500 Mio. CZK.
- ▶ Mehr über die COVID-Sport II-Unterstützung [hier](#).